

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 28. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs.1 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 40 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro. |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse (§ 6 a), mindestens 80 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 60 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs.1 der Vergnügungssteuersatzung vom 17.05.2018 außer Kraft.

Eberbach, den 28. April 2025

Der Bürgermeister:



Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.